

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 2. April

1979

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Einstweilige Anordnung über die Gewährung einer laufenden Zusatzversorgung aus Haushaltsmitteln für Mitarbeiter, die eine Anwartschaft auf Zusatzversorgung infolge Arbeitgeberwechsels innerhalb der NEK verloren haben bzw. verlieren vom 27. 2. 1979 (S. 101) — Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst (S. 102)

II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die 1. Tagung der 6. Generalsynode der VELKD (S. 103) — Senat für Amtszucht der VELKD (S. 103) — Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes (S. 104) — Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Althamburg (S. 104) — Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rantzaу (Finanzsatzung) vom 2. 2. 1979 (S. 106) — Finanz-Satzung des Kirchenkreises Schleswig vom 15. 11. 1978 (S. 108) — Fortbildungstagung für Pastoren und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit (S. 110) — Seminar für Kirchenvorsteher (S. 110) — 26. Pastoralkolleg der VELKD (S. 111) — Deutscher Evangelischer Kirchentag 1979 (S. 111) — Ökumenische Gottesdienste (S. 111) — Schrifttum (S. 111) — Bekanntmachung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung . . . (Ergänzung) (S. 113) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 113) — Stellenausschreibungen (S. 117)

III. Personalien (S. 117)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

**Einstweilige Anordnung
über die Gewährung einer laufenden Zusatzversorgung aus
Haushaltsmitteln für Mitarbeiter, die eine Anwartschaft auf
Zusatzversorgung infolge Arbeitgeberwechsels innerhalb der
NEK verloren haben bzw. verlieren
vom 27. Februar 1979**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 27. Februar 1979 folgende Einstweilige Anordnung beschlossen:

§ 1

(1) Mitarbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1976 im kirchlichen Dienst im Bereich der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Eutin sowie des Kirchenkreises Harburg eine Anwartschaft auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) nach Maßgabe der entsprechenden landeskirchlichen Zusatzversorgungsregelungen erworben und diese Anwartschaft infolge Übertritts zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber im Bereich dieser Landeskirchen bzw. des Kirchenkreises Harburg nur deshalb verloren haben, weil wegen des unterschiedlichen Zusatzversorgungsrechts keine Überleitungsmöglichkeit bestand, erhalten im Versorgungsfall insofern eine Zusatzversorgung aus Haushaltsmitteln der Kirche (Haushaltsrente). Die Haushaltsrente ist auf den Betrag zu

bemessen, der sich ergibt, wenn die im Versorgungsfall zustehende Zusatzversorgung unter Einschluß der infolge des Übertritts verlorenen Anwartschaftszeit berechnet würde.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1976 innerhalb des Geltungsbereichs des Einführungsgesetzes zur Verfassung den kirchlichen Arbeitgeber wechseln, soweit dabei eine im Kirchendienst erworbene Anwartschaft auf Zusatzversorgung nur deshalb entfällt, weil das nach § 59 Abs. 2 EG fortgeltende Zusatzversorgungsrecht eine Überleitung der erworbenen Anwartschaft nicht zuläßt.

(3) Anwartschaftszeiten von weniger als 12 Monaten bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 außer Betracht. Das gleiche gilt für Zeiten vor dem 1. Januar 1960.

(4) Die Gewährung der Haushaltsrenten nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt auf Antrag und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches. Die Empfänger der Haushaltsrente sind hierauf hinzuweisen. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein Rechtsanspruch nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) besteht.

(5) Die Zahlung der Haushaltsrenten nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt aus Mitteln der Nordelbischen Kirche.

§ 2

(1) Die einstweilige Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit dem Tage des Inkrafttretens eines Kirchengesetzes zur Vereinheitlichung des Zusatzversorgungsrechts in der Nordelbischen Kirche außer Kraft.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. H ü b n e r
Bischof

KL-Nr. 342/79

§ 2

Anerkennung

Die Nordelbische Kirche fördert nur solche Bildungsgänge, die von kirchlichen oder staatlichen Stellen anerkannt worden sind oder von der Arbeitsverwaltung anerkannt werden oder deren vom Träger der Zusatzausbildung formulierte Ziele, Standards und Abschlüsse allgemeinen Bildungskriterien entsprechen und fachlich anerkannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Zusatzausbildung wird gefördert, wenn der Antragsteller in einem bestimmten Aufgabenbereich tätig ist, ohne eine dafür ausreichende Qualifikation zu besitzen.

(2) Eine Zusatzausbildung wird ebenfalls gefördert

- a) wenn in dem gewählten Aufgabenbereich ein Bedarf in der Nordelbischen Kirche und ihren Einrichtungen gegeben oder zu erwarten ist,
- b) wenn eine der Zusatzausbildung entsprechende Verwendung des Antragstellers zugesagt werden kann oder zu erwarten ist,
- c) wenn der Antragsteller die jeweils erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt
- d) und wenn er mindestens 3 Jahre in seinem Beruf tätig ist oder über eine Berufserfahrung verfügt, die einer dreijährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(3) Der Antragsteller hat die Bereitschaft zu erklären, nach Beendigung der Zusatzausbildung entsprechend der in der Zusatzausbildung erworbenen Qualifikation in der Nordelbischen Kirche tätig zu werden.

§ 4

Freistellung

(1) Die Zusatzausbildung wird in der Regel neben der weiterlaufenden beruflichen Tätigkeit durchgeführt. Geschieht die Zusatzausbildung während der Dienstzeit, so ist eine Freistellung auszusprechen.

(2) Den Dienst während der Zeit der Zusatzausbildung regelt der Dienstvorgesetzte in Absprache mit dem Antragsteller.

(3) Kann eine Zusatzausbildung nur als Vollzeitmaßnahme durchgeführt werden, so ist eine Beurlaubung auszusprechen.

§ 5

Finanzierung

(1) Für die Zeit der Zusatzausbildung werden die Bezüge weitergezahlt (§ 4 Abs. 1). Bei einer Beurlaubung (§ 4 Abs. 3) sind die staatlichen Förderungsmittel in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Kosten der Zusatzausbildung trägt der Anstellungsträger, ggf. zusammen mit dem Träger der Zusatzausbildung. Im Einzelfall richtet sich die Aufteilung der Kosten nach den jeweiligen Erfordernissen.

(3) In der Regel beteiligt sich der Antragsteller an den Kosten der Zusatzausbildung in angemessenem Umfang. Die Höhe des Eigenanteils wird von dem Anstellungsträger im Einvernehmen mit dem Antragsteller festgesetzt.

Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst

Kiel, den 20. Februar 1979

Das Nordelbische Kirchenamt hat in seiner Sitzung am 20. Februar 1979 die nachstehenden „Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst“ erlassen. Sie sind von dem Nordelbischen Fortbildungsausschuß erarbeitet worden.

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 30061 — E II

*

Richtlinien für die Zusatzausbildung im kirchlichen Dienst

§ 1

Aufgabe und Umfang

(1) Die Nordelbische Kirche und ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Dienste und Werke fördern die Zusatzausbildung von Pastoren und Mitarbeitern, die sich für bestimmte Aufgaben im Bereich der Nordelbischen Kirche besonders qualifizieren wollen.

(2) Die Zusatzausbildung baut auf der Berufsausbildung und den in praktischer Arbeit erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und dient der Erweiterung und Spezialisierung der beruflichen Qualifikation. Die Zusatzausbildung führt in der Regel nicht zu einem neuen Beruf. Zweitausbildung oder Umschulung fallen nicht unter diese Richtlinien.

(3) Es wird unterschieden zwischen einer nachqualifizierenden und einer vorbereitenden Zusatzausbildung:

- a) Die nachqualifizierende Zusatzausbildung vermittelt Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Bewältigung bestehender Arbeitsanforderungen notwendig sind.
- b) Die vorbereitende Zusatzausbildung ergänzt die Grundausbildung im Blick auf eine spezielle Aufgabe, die in Zukunft selbständig wahrgenommen werden soll.

(4) Die Zusatzausbildung wird berufsbegleitend, im Ausnahmefall als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Ihr Umfang hängt von den angestrebten Zielen der Zusatzausbildung ab; sie umfaßt mindestens 300 Stunden und soll den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten. Die Durchführungsform bestimmt der jeweilige Träger der Zusatzausbildung. Die Zusatzausbildung endet in der Regel mit einem Qualifikationsnachweis.

(4) Stehen dem Antragsteller Mittel von dritter Seite zu, so sind diese auszuschöpfen. Dadurch verringert sich der Kostenanteil des Anstellungsträgers.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinien besteht nicht.

§ 6

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Förderung der Zusatzausbildung ist an den Anstellungsträger zu richten. Dieser kann sich mit der Bitte um Unterstützung an die übergeordnete Dienststelle wenden.

(2) Wenn der Anstellungsträger nichts anderes festlegt, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzgefaßter Lebenslauf, aus dem insbesondere die Motivation zu der Zusatzausbildung und die Förderungsvoraussetzungen ersichtlich sind,
- b) ein Plan oder eine Beschreibung der Zusatzausbildung mit den Zulassungsbedingungen des Trägers der Zusatzausbildung, sowie ggf. eine Bestätigung des Trägers der Zusatzausbildung, daß der Antragsteller zur Zusatzausbildung zugelassen wird,
- c) eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten,
- d) eine Stellungnahme des Dienstvorgesetzten, die auch die Frage der benötigten Freistellung einschließt.

(3) Über den Antrag entscheidet der Anstellungsträger. Bei Anträgen von Pastoren ist der zuständige Bischof zu hören.

Über Anträge, die an das Nordelbische Kirchenamt gerichtet werden, entscheidet ein dazu gebildeter Zulassungsausschuß.

(4) Bei Ablehnung eines Antrags sind die zur Ablehnung führenden Gründe mitzuteilen.

§ 7

Abschluß und Auswirkungen

(1) Soll der vorgelegte Plan für die Zusatzausbildung durch den Träger der Zusatzausbildung oder den Antragsteller wesentlich geändert werden (z. B. umfangreiche Änderungen im Zeitablauf, Unterbrechung der Zusatzausbildung, Veränderung des Ziels der Zusatzausbildung, Veränderung des festgelegten Abschlusses), so ist rechtzeitig das Einverständnis des Anstellungsträgers einzuholen.

(2) Für den Fall, daß der Antragsteller die Zusatzausbildung von sich aus abbricht, hat er in der Regel den vom Anstellungsträger getragenen Kostenanteil zur Hälfte zurückzuzahlen.

(3) Falls der Antragsteller nach Beendigung der Zusatzausbildung die Nordelbische Kirche verläßt, kann der vom Anstellungsträger aufgewendete Kostenanteil ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(4) Nach Abschluß der Zusatzausbildung ist ein Qualifikationsnachweis oder ein Abschlußbericht einzureichen, aus dem die erfolgreiche Beendigung der Zusatzausbildung ersichtlich ist. Danach erfolgt eine Beratung zwischen dem Anstellungsträger und dem Antragsteller über dessen künftigen Arbeitsauftrag.

Bekanntmachungen

Fürbitte für die 1. Tagung der 6. Generalsynode der VELKD

Kiel, den 16. März 1979

Die konstituierende Tagung der 6. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands findet in der Zeit vom 26. bis 29. Juni 1979 in Rendsburg statt.

Die Gemeinden werden gebeten, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 24. Juni 1979, der Tagung fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner
Bischof

KL-Nr. 344/79

Senat für Amtszucht der VELKD

Nachstehend wird die Zusammensetzung des Senats für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1984 — Stand 1. Februar 1979 — bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 14 151 — V I/V 3

*

Besetzung des Senats für Amtszucht (Amtsperiode 1. 1. 1979 — 31. 12. 1984)

I. Mitglieder:

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning — Vorsitzender —,
Gottorfstr. 2, 2380 Schleswig

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. Christof Fleischmann — stellvertretender Vorsitzender —,
Tieckstr. 2 8500 Nürnberg

Vorsitzender Richter am Landgericht Helmut Heuer,
Finkenhof 4, 3000 Hannover 61

Superintendent Friedrich Diekmann,
Kirchplatz 2, 3210 Elze 1

Propst Gerhard Thomsen,
Pferdemarkt 20 a, 2330 Eckernförde

II. Stellvertreter für die rechtskundigen Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Hans-Dieter Lange,
Platanenstr. 22, 3340 Wolfenbüttel

Ministerialrat Hans-Helmut Reese,
Weidenkamp 6, 3062 Bückeberg

Rechtsanwalt Werner Heinrich,
Laufkötterweg 12 f, 2000 Hamburg 74

Stellvertreter für die geistlichen Mitglieder:

Propst Reinhardt Herdieckerhoff,
Kirchstraße 2, 3180 Wolfsburg

Dekan Klaus Diegritz,
Marienstr. 11, 7910 Neu-Ulm

Superintendent Heinrich Bartels,
Junkernstr. 5, 3420 Herzberg

III. Beisitzer:**1. Pfarrerbeisitzer****a) Bayern:**

Dekan Klaus Diegritz,
Marienstr. 11, 7910 Neu-Ulm

Stellvertreter:

Dekan Friedrich Kalb,
Friedrichstr. 15, 8520 Erlangen

b) Braunschweig:

Propst Klaus Jürgens,
Goslarsche Str. 33, 3300 Braunschweig

Stellvertreter:

Pfarrer Hartwig Block,
Haus kirchlicher Dienste in Riddagshausen, Kloster-
gang 66, 3300 Braunschweig, Postfach 2609

c) Hannover:

Pastor Hans-Ludolf Parisius,
Rimpaustraße 1 a, 3000 Hannover 1

Stellvertreter:

Pastor Theodor Hasselblatt,
Sallstr. 57, 3000 Hannover 1

d) Nordelbien:

Pastor Hans-Dietrich Schiel,
Marienweg 270, 2000 Hamburg 63

Stellvertreter:

Pastor Christian Schirren,
2051 Brunstorf über Hamburg-Bergedorf

e) Schaumburg-Lippe:

wie Hannover

2. Kirchenbeamtenbeisitzer**a) Bayern:**

Verwaltungsdirektor Lorenz Marmor,
Rummelsberger Anstalten, Schwarzenbruck

Stellvertreter:

Verwaltungsrat Friedrich Kaiser,
Herzog-Wilhelm-Straße 24, 8000 München 2

b) Braunschweig:

Landeskirchenoberamtsrat Wille,
Neuer Weg 88/90, 3340 Wolfenbüttel

Stellvertreter:

Landeskirchenamtsmann Weitemeier,
Neuer Weg 88/90, 3340 Wolfenbüttel

c) Hannover:

Kirchenamtsrat Heinz Furche,
Kirchenkreisamt Hameln, Ostertorwall 10, 3250 Hameln

Stellvertreter:

Kirchenverwaltungsrat Gustav Sonnenberg,
Rote Reihe 6, 3000 Hannover 1

d) Nordelbien:

Oberkirchenrat Hans-Martin Fuchs,
Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1

Stellvertreter:

Kirchenverwaltungsrat Heinz Damp,
Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11

e) Schaumburg-Lippe:

wie Hannover

f) Vereinigte Kirche:

wie Nordelbien

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Freibetrag für die Ablieferung der Vergütung aus Nebentätigkeit der Pastoren

Kiel, den 12. März 1979

Aufgrund des § 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes (GVOBl 1977 S. 243) hat die Kirchenleitung den Freibetrag, der bei Ausübung einer Nebentätigkeit durch Pastoren von der Ablieferungspflicht ausgenommen bleibt, für das Kalenderjahr 1978 auf 6 000 DM jährlich festgesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31140 — D I/D 1

Satzung**für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg**

Die Kirchenkreissynode hat gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die folgende Kirchenkreissatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kirchenkreis Alt-Hamburg ist ein gegliederter Kirchenkreis im Sinne der Artikel 46 bis 49 der Verfassung.

(2) Der Kirchenkreis ist in die fünf Kirchenkreisbezirke Mitte, Nord, Ost, Süd und Bergedorf gegliedert. Die Zuordnung der Kirchengemeinden zu diesen Bezirken ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben und Zusammensetzung der Kirchenkreissynode ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Kirche.

§ 3

(1) Die Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Kirche.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann dem Kirchenkreisamt Verwaltungsangelegenheiten sowie die Vertretung des Kirchenkreises im Rechtsverkehr übertragen.

§ 4

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus den fünf Präpsten sowie zehn von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter zwei Pastoren oder hauptamtlichen Mitarbeitern.

(2) Der Vorsitzende der Kirchenkreissynode und der Leiter des Kirchenkreisamtes, im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

§ 5

(1) Jeder der fünf Pröpste ist Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg im Sinne der Verfassung.

(2) Die Pröpste bilden das Pröpstekollegium.

(3) Jedem Kirchenkreisbezirk ist ein Propst zugeordnet. Seine Pfarrstelle muß in diesem Bezirk liegen. Er nimmt den Dienst an den Kirchengemeinden seines Kirchenkreisbezirks, deren Pastoren und Mitarbeitern selbständig wahr.

(4) Jeder Propst steht für die im Kirchenkreis insgesamt mit dem Amt des Propstes verbundenen Aufgaben zur Verfügung. Die Regelung im einzelnen trifft das Pröpstekollegium. Das gleiche gilt für die gegenseitige Vertretung der Pröpste gemäß Artikel 46 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung.

§ 6

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk besteht ein Pastorenkonvent.

(2) Für die Pastoren in den übergemeindlichen Pfarrstellen des Kirchenkreises bestimmt das Pröpstekollegium den Pastorenkonvent, dem sie angehören. Die Pastoren sind vorher zu hören.

§ 7

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk besteht eine Mitarbeiterkonferenz.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreises gehören der Mitarbeiterkonferenz des Kirchenkreisbezirks an, in dem ihre Dienststelle liegt.

(3) Mitarbeiter des Kirchenkreises, deren Dienststelle außerhalb des Kirchenkreises liegt, gehören einer der fünf Mitarbeiterkonferenzen nach eigener Wahl an. Die Erklärung kann bis zu einem Wechsel der Dienststelle oder des Ortes der Dienststelle nicht geändert werden.

§ 8

Aufgaben und Zusammensetzung des Konvents der Dienste und Werke des Kirchenkreises richten sich nach den für ihn geltenden Bestimmungen der Nordelbischen Kirche.

§ 9

Aufgaben und Zusammensetzung der Bezirksvertretungen ergeben sich aus den Artikeln 47 und 48 der Verfassung.

§ 10

Dem Kirchenkreisamt obliegt im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes die laufende Verwaltung des Kirchenkreises. Es nimmt die ihm gemäß § 3 Absatz 2 übertragenen Aufgaben selbständig wahr.

§ 11

(1) Die Entscheidungen des Kirchenkreisamtes werden durch das Kollegium getroffen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Das Kollegium des Kirchenkreisamtes besteht aus dem Leiter sowie weiteren Mitgliedern des Amtes und einem Propst. Es wird vom Kirchenkreisvorstand berufen.

(3) Das Kollegium beschließt die Geschäftsordnung des Kirchenkreisamtes. Sie bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 12

Diese Kirchenkreissatzung tritt am 1. 4. 1979 in Kraft. Sie tritt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche an die Stelle des Kirchengesetzes der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über den Kirchenkreis Alt-Hamburg vom 4. 3. 1974 in der Fassung vom 17. 4. 1975 (GVM 1974 Seite 1; 1975 Seite 7).

*

Anlage gemäß § 1 der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg

Kirchenkreisbezirk Mitte

1. Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
2. Hauptkirche St. Nikolai
3. Hauptkirche St. Katharinen
4. Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi
5. Hauptkirche St. Michaelis
6. Kirchengemeinde St. Pauli-Süd
7. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli-Nord
8. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg
9. Kirchengemeinde Finkenwerder
10. Kirchengemeinde Moorburg
11. Christuskirche Hamburg-Eimsbüttel
12. Ev.-luth. Apostelkirche zu Hamburg
13. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus
14. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude
15. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas
16. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft
17. Ev.-luth. Gemeinde der Bethlehem-Kirche zu Hamburg
18. Jerusalem-Gemeinde zu Hamburg

Kirchenkreisbezirk Nord

19. Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf
20. St. Martinus-Eppendorf
21. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Anskar zu Hamburg
22. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel
23. Ev.-luth. Matthäusgemeinde zu Hamburg-Winterhude
24. Ev.-luth. Bodelschwinghgemeinde zu Hamburg-Winterhude
25. Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
26. Ev.-luth. Paul Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
27. Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
28. Ev.-luth. Anstaltskirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf
29. Kirchengemeinde Ohlsdorf
30. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel
31. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel
32. Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
33. Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
34. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn
35. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn

36. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen
Hamburg-Langenhorn
37. Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick
Hamburg-Langenhorn
38. Ev.-luth. Kirchengemeinde an der Käkenflur
Hamburg-Langenhorn

Kirchenkreisbezirk Ost

39. Kirchengemeinde St. Gertrud
40. Kirchengemeinde Uhlenhorst
41. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Friedenskirche
42. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
43. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek-Osterkirche
44. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
45. Ev.-luth. Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek
46. Kirchengemeinde West-Barmbek
47. Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
48. Ev.-luth. Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek
49. Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel
50. Ev.-luth. Kirchengemeinde Dulsberg
51. Ev.-luth. Kirchengemeinde am Eulenkamp
zu Hamburg-Dulsberg

Kirchenkreisbezirk Süd

52. Kirchengemeinde Borgfelde
53. Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm
54. Ev.-luth. Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm
55. Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm
56. Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm
57. Ev.-luth. Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm
58. Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn
59. Ev.-luth. Nathanaelgemeinde zu Hamburg-Horn
60. Philippus-Gemeinde zu Hamburg-Horn
61. Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn
62. Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn
63. Kirchengemeinde St. Thomas
64. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
65. Ev.-luth. Flußschiffergemeinde zu Hamburg

Kirchenkreisbezirk Bergedorf

66. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
67. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf
68. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht
69. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri-Geesthacht
70. St. Nicolai zu Altengamme
71. Kirchengemeinde Kirchwerder
72. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
73. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
74. Ev.-luth. Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook
75. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai
zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille
76. Ev.-luth. Christophorusgemeinde Bergedorf-West
77. Bugenhagenengemeinde Nettelburg
78. Ev.-luth. St. Nikolaikirchengemeinde Hamburg-Moorfleth
79. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rantzau (Finanzsatzung) vom 2. Februar 1979

Kiel, den 15. März 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rantzau hat am 2. Februar 1979 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rantzau (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung
Dr. B l a s c h k e

Az.:84101 -- Rantzau -- H I/H 2

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rantzau (Finanzsatzung) vom 2. Februar 1979

§ 1

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Rantzau nach § 7 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Mai 1978 zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Pfarrbesoldung sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises und den Kirchenkreis gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maß-

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag umfaßt

- a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle
- b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

Die Anzahl der Gemeindeglieder wird anhand der Unterlagen des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein festgestellt.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt

- a) einen Pauschalbetrag für die sächlichen Kosten bei der Unterhaltung von Kinderstuben, berechnet nach der Zahl der im Jahresdurchschnitt täglich betreuten Kinder;
- b) einen Pauschalbetrag für die Gebäudeunterhaltung, Inven- tarunterhaltung und -ergänzung in Höhe von 1,2 % des mit dem allgemeinen Bauindex vervielfachten Brandkassenwertes der Gebäude, bezogen auf die Jahre 1913/14;
- c) Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten bis zur Höhe des im Stellenplan der Kirchengemeinde ausgewiesenen Betrages zuzüglich 5 % für Vertretungskosten, Aushilfen und Beihilfen in Krankheitsfällen nach Prüfung und Genehmigung des Stellenplanes durch den Kirchenkreisvorstand, ausgenommen die Personalkosten nach Einzelplan 0 Unterabschnitt 080, Einzelplan 2 sowie der Stellen für Schreibkräfte nach Einzelplan 0 Unterabschnitt 030 und Einzelplan 7, Unterabschnitt 760;

- d) Zuweisungen zur Deckung der Kosten für 0,04 Planstellen je angefangene 500 Gemeindeglieder für Schreibkräfte nach Verg.Gr. VII Endstufe;
- e) Zuweisungen an die dem Rentamt des Kirchenkreises angeschlossenen Kirchengemeinden in Höhe der vom Rentamt ermittelten Kostenanteile;
- f) Zuweisungen je Gemeindeglied an die dem Rentamt nicht angeschlossenen Kirchengemeinden für sächliche Verwaltungskosten nach dem Pro-Kopf-Aufwand des Rentamtes für die dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden;
- g) Zuschüsse für die von den Kirchengemeinden und dem Kirchengemeindeverband Elmshorn getragenen und unterstützten örtlichen diakonischen Werke und Einrichtungen (Kindergärten, Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaftshilfe usw.) bis zur Höhe des im Einzelplan 2 und Einzelplan 3 — Unterabschnitt 312 — der Haushaltspläne errechneten und vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Bedarfs;
- h) Zuweisungen in Höhe des von den Kirchengemeinden für Darlehen zu leistenden und dem Kirchenkreisvorstand nachzuweisenden Zinsen- und Tilgungsdienstes;
- i) Zuweisungen in Höhe von 2 % der dem Kirchenkreis nach § 7 des Finanzgesetzes aus dem Kirchensteueraufkommen abzüglich des Bedarfs nach § 4 dieser Satzung zufließenden Beträge zur Verwendung für Spenden an übergemeindliche Werke und Einrichtungen, kirchliche Vereine, (Stipendien und Ausbildungsbeihilfen) unterverteilt nach der Zahl der Gemeindeglieder, falls die Kirchenkreissynode keinen anderen Prozentsatz beschließt.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe (a) genannten Beträge.

(5) Bei der Verteilung der Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet,
- b) Zinserträge aus Rücklagen verbleiben den Kirchengemeinden und sind der entsprechenden Rücklage zuzuführen,
- c) Einnahmen aus örtlich erhobenen Kirchensteuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld usw.) werden in voller Höhe angerechnet.
- d) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden von der Kirchenkreissynode nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 4

Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung und Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten

(1) Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

(2) Die Mittel für die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden vom Kirchenkreis bereitgestellt.

(3) Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen wird für jeweils 3 Jahre pauschaliert und unabhängig von etwaigen Vakanzzeiten der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zugeführt. Bei der Pauschalierung ist das jeweilige Nettopfarrstelleneinkommen abzüglich 4 % Verwaltungskostenanteil zugrunde zu legen.

(4) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus Mitteln der zentralen Pfarrbesoldung gedeckt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Es werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
 b) eine Ausgleichsrücklage
 c) ein Sonderfonds für Härtefälle
 d) ein Baufonds.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(6) Über die Bewilligungen nach den Absätzen (2) bis (5) entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

Entscheidet der Kirchenkreisvorstand entgegen dem Vorschlag des Finanzausschusses, so kann der Finanzausschuß innerhalb eines Monats eine Überprüfung dieser Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand beantragen. Die aufgrund der Überprüfung vom Kirchenkreisvorstand getroffene Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
 b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Planstellen aufstellen,
 c) einen Bedarfsplan oder einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen zur Vorbereitung der Entscheidungen der Kirchenkreissynode aufstellen.

(2) Dem Finanzausschuß wird aufgegeben, der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

(3) Pacht- und Mietverträge der Kirchengemeinden bedürfen zur Sicherung gemeinsamer Maßstäbe im Kirchenkreis der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen sowie Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 8 Mitgliedern der Kirchenkreissynode. Sie werden mit 8 Ersatzvertretern von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Propst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Kirchenkreisvorstand hat bei den Wahlvorschlägen für den Finanzausschuß darauf zu achten, daß die einzelnen Regionen des Kirchenkreises angemessen vertreten sind.

(3) Bei der Beratung über die Finanzen einzelner Kirchengemeinden sollen auf Wunsch Vertreter der betreffenden Gemeinde gehört werden.

(4) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen der Satzung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und künftige zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Aus-

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Rentamt des Kirchenkreises wahrgenommen.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 2. Februar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

—————

Finanz-Satzung des Kirchenkreises Schleswig vom 15. 11. 1978

Kiel, den 20. März 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Schleswig hat am 15. November 1978 die Finanzsatzung des Kirchenkreises Schleswig beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung
Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Schleswig — H I / H 2

*

Finanz-Satzung des Kirchenkreises Schleswig vom 15. 11. 1978

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Schleswig beschließt auf Grund § 11 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Mai 1978 folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis nach § 7 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach Bedarf verteilt. Dieser ergibt sich aus den von dem Kirchenkreisvorstand anerkannten Haushaltsplänen der Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Kirchenkreis zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kirchenkreisvorstand kann Haushaltsansätze beanstanden, er hat vorher die betreffenden Kirchengemeinde zu hören. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Vorlage beanstanden wird, gilt er als vom Kirchenkreisvorstand anerkannt.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplanes gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Personalstellen.

(5) Bei der Feststellung des Bedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
- b) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet, sie verbleiben den Kirchengemeinden und sind in voller Höhe den Rücklagen zuzuführen.
- c) Einnahmen aus örtlich erhobenen Steuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld) werden nicht angerechnet.
- d) Einnahmen aus Kollekten, Sammlungen und Spenden für eigene Gemeindegemeinschaften verbleiben den Kirchengemeinden. Das gleiche gilt für sonstige zweckbestimmte Zuwendungen.

(6) Die am Jahresende nicht benötigten Bedarfszuweisungen der Kirchengemeinden sind an den Kirchenkreis zurückzuzahlen. Dieser hat sie in der Regel den gemeinsamen Rücklagen zuzuführen.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt. § 2 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung und Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten

(1) Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

(2) Die Mittel für die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden vom Kirchenkreis bereitgestellt.

(3) Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrland wird für jeweils 3 Jahre pauschaliert und unabhängig von etwaigen Vakanzen der zentralen Pfarrbesoldung bei dem Kirchenkreis zugeführt. Bei der Pauschalierung ist das jeweilige Nettopfarrstelleneinkommen abzüglich 4 % Verwaltungskostenanteil zugrunde zu legen. Die Festsetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand, erstmalig ab 1979.

(4) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus den Mitteln der Pfarrbesoldungskasse gedeckt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für besondere Aufgaben aller Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Sonderrücklage für Härtefälle,
- d) eine Baurücklage,
- e) eine Wohnungsfürsorgerücklage,
- f) eine Bauunterhaltungsrücklage,
- g) eine Rücklage aus der Kirchenlohnsteuer der ev. Soldaten.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Die Sonderrücklage für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

(5) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt unberührt.

(6) Die Wohnungsfürsorgerücklage ist bestimmt für die Gewährung von Darlehen an kirchliche Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis im Rahmen der landeskirchlichen Wohnungsfürsorgerichtlinien zur Beschaffung angemessenen Wohnraumes.

(7) Die Bauunterhaltungsrücklage ist dazu bestimmt, außergewöhnliche Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht im Bedarfs- und Zeitplan (§ 6) eingestellt sind, mit zu finanzieren.

(8) Die Rücklage aus der Kirchenlohnsteuer der ev. Soldaten wird gebildet aus dem dem Kirchenkreis unabhängig vom Finanzverteilungsgesetz zugewiesenen Aufkommen aus der Soldatenkirchensteuer. Sie ist zweckgebunden im Rahmen der Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden vom 5. 6. 1959 (KGVBl. 1959 S. 71).

(9) Über die Entnahme aus den Rücklagen entscheidet der Kirchenkreisvorstand, bei der Baurücklage im Rahmen der von der Kirchenkreissynode beschlossenen Gesamtplanung.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen. Er stellt einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen auf. Diese Pläne sind für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzustellen, sie sind entsprechend fortzuschreiben und bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisvorstandes und der Kirchengemeinden in Finanzangelegenheiten und bei Finanzplanungen wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Sie werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Sie sollen nach Möglichkeit die einzelnen Bereiche des Kirchenkreises in einem angemessenen Zahlenverhältnis repräsentieren. Von den Mitgliedern müssen mindestens 2 Pastoren sein. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Propst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der NEK über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzu legen.

Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

(3) Die Bestimmungen über die Rechtsbehelfe bleiben hiervon unberührt (Art. 117 der Verfassung der NEK).

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 15. 11. 1972 sowie entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Fortbildungstagung für Pastoren und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit

Kiel, den 13. März 1979

Das Pädagogisch-Theologische Institut, Arbeitsstelle Kiel, veranstaltet vom 21.—22. Mai 1979 eine Fortbildungstagung für Pastoren und kirchliche Mitarbeiter zum Gebrauch und zur Verwendung des neuen Konfirmandenbuches für Nordelbien.

Das Konfirmandenbuch wird voraussichtlich im Mai 1979 erscheinen und soll denen, die in der Konfirmandenarbeit stehen, in seiner Verwendbarkeit für die Arbeit mit Konfirmanden und Eltern und darüber hinaus für den Verbund mit anderen Medien vorgestellt werden.

Die Leitung liegt beim theologischen Referenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts für Konfirmandenarbeit, Pastor Reimer, der diese Tagung zusammen mit Pastor Bode vom Ev. Zentrum Rissen durchführen wird.

Tagungsort ist das „Haus am Schüberg“ in Hoisbüttel.

Von den Teilnehmern sind lediglich die Fahrkosten zu tragen.

Anmeldungen werden baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 10. Mai 1979, erbeten an das Pädagogisch-Theologische Institut, zu Hd. Herrn Pastor Hans Reimer, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 5 13 41 (App. 14).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4220 — E I/E 1

Seminar für Kirchengemeindevorsteher

Der Arbeitszweig Haushalterschaft im Nordelbischen Gemeindedienst bietet Kirchengemeindevorständen in ihren eigenen Gemeinden ein Seminar an zum Thema:

Wie können wir die Verantwortung für unsere Gemeinde wahrnehmen?

Ziel des Seminars:

die Kirchengemeindevorsteher sollen ein Stück Zusammenarbeit üben, einige grundlegende Sachkenntnisse (z. B. Rechte, Pflichten) erwerben und ihre Arbeitsmöglichkeiten in der Gemeinde erkennen.

Dauer:

3 bis 4 Abende oder 2 Tage.

Ort:

die Räume, die dem Kirchenvorstand auch sonst zur Verfügung stehen.

Teilnehmer:

möglichst alle Mitglieder des Kirchenvorstandes geschlossen.

Inhaltliche Schwerpunkte und technische Einzelheiten werden mit den interessierten Kirchenvorständen verabredet.

Anmeldungen werden erbeten an den

Gemeindedienst der NEK
Arbeitszweig Haushalterschaft
Wulfsdorfer Weg 29
2071 Ammersbek 1
Tel. 0 40 / 6 05 11 10

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
gez. Dr. W a a c k

Az.: 4723 — W 3

26. Pastorkolleg der VELKD

Kiel, den 6. März 1979

Hiermit weisen wir empfehlend auf das 26. Pastorkolleg der VELKD hin, das vom 15. bis 19. September 1979 im Haus Hessenkopf bei Goslar stattfinden soll.

Thema:

Evangelisation als aktuelle Herausforderung an die Volkskirche — Anregungen zur Missio 80

Dieses Pastorkolleg soll der Förderung und Vorbereitung des Missionarischen Jahres 1980 dienen. Mitarbeiter aus den Communities, aus evangelischen Freikirchen und aus den Missionswerken werden die Arbeit der drei Arbeitsgruppen begleiten. Wie in den zurückliegenden Jahren werden Gäste aus den skandinavischen Kirchen kommen. Die Leitung wird wieder Professor Dr. Manfred Seitz, Erlangen, haben.

Schwerpunkte des Programms:

Referat und Bibelworkshop zum Thema Evangelisation und Gemeindeaufbau nach dem 1. Kor. Brief bzw. nach der Apostelgeschichte.

Referat: Wort Gottes und soziale Ordnung. Luthers Evangeliumsverständnis nach den Bauernschriften.

Referat: Taufe, Evangelisation, Kirche.

Referat: Leitgedanken und Arbeitsweise der Missio 80.

Referat: Missionarische Gemeindegeseelsorge aus katholischer Sicht.

Arbeitsgruppen zu den Themen:

1. Evangelisation und gemeinschaftliches Leben. Neue Modelle der Jugendevangelisation.
2. Evangelisation und Gemeinde. Erfahrungen in evangelischen Freikirchen.
3. Evangelisationswerke und Volksmission und ihr gemeindebezogener Dienst.

Rundgespräche mit Vertretern der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig, des Lutherischen Kirchenamtes in Hannover sowie Exkursionen.

Die VELKD trägt die Tagungskosten des Pastorkollegs sowie die Kosten für die Reise und den Aufenthalt der Teilnehmer. Aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche können 6 Pastoren teilnehmen. Wir laden hiermit herzlich ein und bitten um Anmeldung an das Nordelbische Kirchenamt, Arbeitsstelle für Fortbildung, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 99 13 83, bis zum 20. Juni 1979.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

J. S o n t a g

Az.: 30068 — E II

Deutscher Evangelischer Kirchentag 1979

Kiel, den 15. März 1979

Der Einladungsprospekt für den 18. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 13.—17. Juni 1979 in Nürnberg ist soeben erschienen. Er enthält die bis zum Redaktionsschluß bekannten Angaben über das Programm des Kirchentages in gestraffter Form und die Mitteilungen über das Anmeldeverfahren für die Teilnehmer am Kirchentag.

Der Landesausschuß Nordelbien des Deutschen Evangelischen Kirchentages hat inzwischen jedem Pfarramt in der Nordelbischen Kirche 10 Einladungsprospekte übersandt. Weitere Exemplare können bestellt werden bei

Deutscher Evangelischer Kirchentag
Landesausschuß Nordelbien
Rockenhof 1
2000 Hamburg 67

Az.: 5810 — T I/T 1

Ökumenische Gottesdienste

Kiel, den 15. März 1979

In vielen Gemeinden wird sicher jetzt mit den Vorbereitungen auf die Gebetswoche für die Einheit der Christen in der Woche vor Pfingsten und auf den Ökumene-Festsonntag begonnen. Wir erinnern daran, daß bei der Durchführung von ökumenischen Gottesdiensten daran gedacht werden sollte, auch die zahlenmäßig kleineren Kirchen und Gemeinschaften, besonders die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg, zur Teilnahme und Mitwirkung einzuladen.

Az.: 16451 — 3 — W I/W 4

Schrifttum

Kiel, den 12. März 1979

„VEREINIGTE EVANGELISCHE KIRCHE IN DER DDR“

Ihren 25. Jahrgang beginnt die Zeitschrift „Kerygma und Dogma“ (Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen) mit einem Heft zum Thema „Kirchengemeinschaft“. Unter vier Beiträgen des Heftes sind zwei Vorarbeiten zu der jetzt auf der Eisenacher Tagung vom 25.—28. 1. 1979 beschlossenen Vereinigung der evangelischen Kirchen in der DDR: Dr. Horst Lahr, Generalsuperintendent von Potsdam und Mitglied der Kirchenleitung der EKV-DDR, schreibt über „Chancen und Problematik einer Konkordie für die Einigung von Kirchen“.

Oberkirchenrat Dr. Helmut Zeddies, Leiter des Kirchenamtes der VELK-DDR, behandelt das Thema „Zur Kirche verdichtete Gemeinschaft. Der mühsame Weg evangelischer Kirchen in der DDR — Versuch einer ekklesiologischen Erkundung“.

Außerdem enthält das Heft einen Aufsatz von Oberkirchenrat Dr. H. M. Müller, Hannover, „Der Lehrbegriff der Leuenberger Konkordie und die Frage der Kirchengemeinschaft“ sowie von Professor Ulrich Wilckens, Hamburg, „Eucharistie und Einheit der Kirche. Die Begründung der Abendmahlsgemeinschaft im Neuen Testament und das gegenwärtige Problem der Interkommunion“.

Kerygma und Dogma, 25. Jahrgang, 1/1979, „Kirchengemeinschaft“, 96 Seiten, DM 12,80.

Az.: 9412 — T I/T 1

*

Kirche und Christen in der DDR von Peter Fischer, Taschenbuch, 160 Seiten, 15 Abbildungen, Ladenpreis DM 8,80, Verlag Gebr. Holzapfel, Berlin.

Peter Fischer, Jahrgang 1943, aktives Mitglied der Jungen Gemeinde, lebt seit 1975 in Berlin (West). Er zeigt die Zwangsläufigkeit der Konflikte zwischen dem marxistisch-kommunistischen Machtanspruch der SED und dem Selbstbehauptungswillen der christlichen Kirchen. Die erzwungene Teilung der Evangelischen Kirche Deutschlands — Bischof D. Kurt Scharf nimmt in diesem Band dazu Stellung —, der Versuch eines Nebeneinander von Kirche und Staat in der DDR, der Tod von Pfarrer Brüsewitz, aber auch ermunternde und mit Nachdruck vorgetragene Standorte, z. B. von den Bischöfen Fränkel und Hempel, oder den katholischen Bischöfen der DDR, werden genauso gebracht wie die letzte positive Entwicklung bei den Regionalkirchentagen. Schließlich streift Fischer aber auch den neuesten Konfliktstoff zwischen Kirche und Staat: die Einführung des Wehrkundeunterrichts.

Az.: 9412 — T 1

*

Das Comenius-Institut hat kürzlich zwei Verzeichnisse veröffentlicht, die sich als hilfreich erwiesen:

Institutionen I

Ausbildungsstätten für gemeindebezogene Dienste

Fachhochschulen,

Diakonenanstalten, Fachschulen,

Missionarische Ausbildungsstätten
und Bibelschulen

367 Seiten, Preis: 8,— DM.

Institutionen II

Einrichtungen der Evangelischen Erwachsenenbildung

Akademien,

Heimvolkshochschulen,

Regionale Bildungszentren mit und ohne Internat,

sonstige Bildungsstätten mit Internat,

Familien-Bildungsstätten

365 Seiten, Preis: 8,— DM.

Die Verzeichnisse dienen auch der Berufsberatung.

Sie sind direkt beim Comenius-Institut zu bestellen: Schreiberstr. 12, 4400 Münster.

Az.: 3000/4238 — E I

*

Bangladesh — eine Ideen- und Materialsammlung

In 5000 Exemplaren legte das Diakonische Werk in Schleswig-Holstein eine auf Umweltschutzpapier gedruckte Broschüre „Bangladesh — eine Ideen- und Materialsammlung“ vor.

38 Seiten geben Auskunft über Kultur, Geographie und Geschichte vor, während und nach der Kolonialzeit dieses Landes, informieren über Religionen und Probleme dieser Menschen und zeigen die bisherigen Entwicklungsanstrengungen auf.

Ausführlich wird das von BROT FÜR DIE WELT mitfinanzierte Projekt Shapmari dargestellt.

„Ein durch Katastrophen- und Kriegsberichterstattung geprägtes Bild ‚Bangladesh’s als Armenhaus der Welt‘ verbindet den Durchschnittsbürger der Bundesrepublik mit diesen Menschen. Werden wir ihnen damit aber gerecht?“

Dieser Frage nachzugehen, bemüht sich diese sehr informative Broschüre, die für DM 3,— beim Diakonischen Werk, Kanalufer 48, 237 Rendsburg, zu beziehen ist.

Die Material- und Ideensammlung wendet sich an Erwachsenenengesprächskreise, Jugendgruppen und -clubs und soll dazu beitragen, mehr Verständnis für die Notwendigkeit und das Wie von Entwicklungshilfe zu wecken.

Az.: 9412 — T I/T 1

*

Feiernde Gemeinde Heft 3:

Eröffnung und Anrufungen. Einführung und Gestaltungsbeispiele für den Eingangsteil des Hauptgottesdienste nach der Agende.

Ein Werkbuch von Albert Mauder.

Agentur des Rauhen Hauses Hamburg, 80 Seiten.

Das Heft versucht, einem Wunsch der Kirchenleitung der VELKD entsprechend, praktische Hilfen anzubieten entsprechend der Denkschrift der Lutherischen Liturgischen Konferenz über die Struktur des Gottesdienstes „Versammelte Gemeinde“.

Az.: 9412 — T I

Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“

Für die Monate April, Mai und Juni 1979 ist eine neue Folge der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ erschienen. Diese Ausgabe behandelt die Themen: Pfingsten, Internationales Jahr des Kindes, Deutscher Evangelischer Kirchentag (Teil II), Missionarisches Jahr 1980.

Der „Gemeindebrief“ kann zum jährlichen Honorarbeitrag von DM 20,— zuzüglich Versandkosten bezogen werden vom

Haus der Evangelischen Publizistik

Friedrichstr. 2—6

6000 Frankfurt am Main

Az.: 5316 — T I/T 1

Bekanntmachung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung . . .

(GVOBl. Nr. 6/1979 S. 84)

In der 4. Zeile der Bekanntmachung ist die Seitenzahl nicht mit ausgedruckt worden. Es wird gebeten, hinter S. die Zahl „83“ handschriftlich nachzutragen.

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 21300 — A I / A II / A 1

Pfarrstellenausschreibungen

In der Friedens-Kirchengemeinde Altona im Kirchenkreis Altona ist die 2. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Friedens-Kirchengemeinde Altona umfaßt ca. 6 800 Gemeindeglieder bei 2 Pfarrstellen und 4 hauptamtlichen Mitarbeitern. Neben- und ehrenamtliche Helfer arbeiten engagiert mit. Die Gemeinde ist charakterisiert durch einen großen Anteil älterer Mitbürger. Im Einzugsbereich ist auch eine hohe Zahl ausländischer Familien beheimatet. Bezüglich der mittleren Generation und der Jugendlichen bedarf es einer pädagogisch-diakonischen Gemeindeaufbauarbeit. Der Bewerber (Pastorin oder Pastor) muß bereit sein zur Zusammenarbeit in einem funktional gegliederten Pfarramt und zu kritischer Reflexion der Arbeit. Erfahrung in beratender Gesprächsführung wird hoch bewertet. Der Bewerber sollte imstande sein, an der Vermittlung christlicher Tradition in die Lebenswirklichkeit des Alltags der Arbeiterbevölkerung zu arbeiten. Christliche Gemeinwesenarbeit sollte dem Bewerber nicht unbekannt sein. Eine positive Einstellung zu den Mitarbeitern staatlicher Dienststellen im Sozialbereich wird vorausgesetzt. Die Predigtarbeit bedarf einer liebevollen Elementarisierung für wichtig erachteter theologischer Kerngedanken. Im übrigen sollten Konkurrenz- und Selbstdarstellungsprobleme auf ein Minimum reduzierbar sein. Den zukünftigen Pastor bzw. die zukünftige Pastorin der 2. Pfarrstelle erwartet eine geräumige Dienstwohnung in einem Altbau und einer Hausgemeinschaft, welche Distanz und Nähe der Beziehungen gleichermaßen ermöglicht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Brunnenhofstr. 2, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Malecki, Am Brunnenhof 36, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 4 30 04 31, und Propst Herberger, Bei der Pauluskirche 2, 2000 Hamburg 50, Tel. 0 40 / 85 68 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Friedens-Kirchengemeinde Altona (2) — P I/P 3

*

In der Kirchengemeinde Barmstedt im Kirchenkreis Rantzaue ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Barmstedt am Rantzaueer See liegt im Naherholungsgebiet von Hamburg. Zur Kirchengemeinde gehören in Stadt und Umland ca. 15 000 Gemeindeglieder. Die Zusammenarbeit mit

Diakon, Kirchenmusikern, Kirchendiener und den Verwaltungsangestellten ist gut. Obwohl sich alle Mitarbeiter für die ganze Gemeinde verantwortlich wissen, ist doch in jedem der vier Seelsorgebezirke eine eigenständige Arbeit wünschenswert. Ein geräumiges Pastorat in ruhiger Wohnlage steht zur Verfügung. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, weiterführende Schulen in Elmshorn sind gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Chemnitzstr. 16, 2202 Barmstedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Junge, Chemnitzstr. 22, 2202 Barmstedt, Tel. 0 41 23 / 23 72, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 06 02 und 6 14 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barmstedt (1) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Borsfleth im Kirchenkreis Münstertal ist die Pfarrstelle vakant und zum Spätsommer 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Borsfleth hat rd. 800 Gemeindeglieder. Von der Pfarrstelle Borsfleth aus wird die Kirchengemeinde Neuenkirchen (rd. 550 Gemeindeglieder) mitverwaltet. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kinderspielstube. Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Kirchenverwaltung in Itzehoe erledigt. Das geräumige Pastorat mit Gemeinderaum befindet sich in einem großen Garten mit altem Baumbestand in ruhiger, dörflicher Mittelpunktlage. Alle Schulen sind im 5 km entfernten Glückstadt vorhanden. Borsfleth liegt an der Mündung der Stör in die Elbe in reizvoller Marschenlandschaft.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z.H. des Vorsitzenden, Herrn Mohr, Büttel 62, 2209 Borsfleth. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Gerber, Heinrichstr. 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Borsfleth — P II/P 3

*

In der Paulus-Gemeinde zu Hamburg-Hamm im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Im Bezirk der Gemeinde, die mit zwei Pfarrstellen ausgestattet ist, gehören rund 6 000 der rund 7 500 Einwohner aller Altersgruppen zur Evangelischen Kirche. Ein gut eingearbeiteter Kreis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter erwartet von dem Bewerber partnerschaftliche Zusammenarbeit und Aufgeschlossenheit für zeitgemäße Formen der Gemeindegemeinschaft. Gemeindehaus mit Saal und Gruppenräumen. Kindertagesheim. Geräumiges Pfarrhaus neben der Kirche. Sämtliche Schularten im Gemeindebezirk. Gute Verkehrsverbindungen und Einkaufsmöglichkeiten. Entfernung zur Stadtmitte 6 km.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Wenn, Sievekingsallee 85, 2000 Hamburg 26, Tel. 0 40 / 21 55 12.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paulus-Gemeinde HH-Hamm (2) — P I/P 3

*

In der Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde hat etwa 5 600 Gemeindeglieder. Die Verkehrsverbindungen zur Innenstadt sind günstig. Ein geräumiges Pastorat, moderner Art, ist vorhanden. Schulen aller Art liegen in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums, z. B. auch die evangelische Wichernschule des Rauhen Hauses. Die Gemeinde unterhält alle wesentlichen Einrichtungen für ihre Arbeit, u. a. Kirche (Baujahr 1886), zwei Gemeindehäuser, Altentagesstätte, Kindergarten. Pfarramt und Mitarbeiterschaft arbeiten kooperativ zusammen. Neben den verschiedenen Zweigen der Gemeindegliederarbeit ist der Gottesdienst geistlicher Mittelpunkt. Die Gemeinde wünscht sich einen Amtsträger, der sie zu einer lebendigen Begegnung mit der Bibel in unserer Zeit führt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dubbels, Pagenfelder Str. 11, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 6 51 80 27, und Propst Wenn, Sievekingsallee 85, 2000 Hamburg 26, Tel. 0 40 / 21 55 12.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn (2) — P I/P 3

*

In der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gnaden-Kirchengemeinde (ca. 7 300 Gemeindeglieder, junge Stadtrandgemeinde im Grünen) hat 4 Pfarrstellen, davon eine für den besonderen Dienst am Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg-Boberg. Die Gemeinde hat zur Zeit große Konfirmandenzahlen, unter anderem eine rege Seniorenarbeit, Missions-, Jugend-, Bibel- und Frauenkreise, Spielgruppen- und Kindertagesheimarbeit. Über eine Arbeitsaufteilung sind wir gesprächsbereit. Alle Schultypen sind in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lohbrügger Landstraße 106 b, 2050 Hamburg 80. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lehrbaß, Lohbrügger Landstr. 106 b, 2050 Hamburg 80, Tel. 0 40 / 7 39 97 95, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 — 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (1) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Holtenau im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Holtenau hat 5 463 Gemeindeglieder bei einer Gesamtbevölkerung von 7 186 Einwohnern. Es bestehen zwei Pfarrstellen. Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Predigtstellen, Gemeindehaus, Jugendheim, Jugendlager, Kindergarten, Altenwohnheim, Friedhof, Konfirmandensaal, eine zentrale Verwaltungsstelle für sämtliche Aufgabenbereiche. Das freierwerbende Pastorat I wird drundüberholt. Sämtliche Schulen bis zur Universität sind vorhanden. Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind: Kinder- und Jugendarbeit, Frauen-, Alten- und Öffentlichkeitsarbeit. Für die einzelnen Sachgebiete stehen neben den Pastoren Mitarbeiter zur Verfügung, insbesondere ein Gemeindediakon für die Jugendarbeit und Predigtauftrag und eine Gemeindegliederschwester für die Krankenpflege. Von dem Bewerber wird erwartet: Erfahrung in Pfarramt und Gemeindegliederarbeit mit Schwerpunkten bei Verkündigung und Diakonie.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kastanienallee 29, 2300 Kiel 17. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Richter, Kastanienallee 29, 2300 Kiel 17, Tel. 04 31 / 36 12 22, und Stoeckicht, Jägerallee 6, 2300 Kiel 17, Tel. 04 31 / 36 32 40, sowie Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Holtenau (1) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Lägerdorf im Kirchenkreis Münsterdorf wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zum Pfarrbezirk gehört nur der geschlossene Ort Lägerdorf mit ca. 3 300 Gemeindegliedern. Das Pastorat ist an die Kirche angebaut. Im Ort befindet sich ein evangelischer Kindergarten und ein evangelisches Jugendhaus mit Gemeindegliedehelfer. Lägerdorf liegt 7 km von Itzehoe entfernt. Im Ort befinden sich eine moderne Grund-, Haupt- und Sonderschule. Weiterführende Schulen in Itzehoe sind mit Bussen gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Stiftstraße 21, 2211 Lägerdorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Faehling, Stiftstraße 21, 2211 Lägerdorf, Tel. 0 48 28 / 3 52, und Propst Gerber, Heinrichstr. 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lägerdorf — P II/P 3

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Religionsgespräche in Berufsschulen ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Der Kirchenkreis Neumünster sucht einen Pastor bzw. eine Pastorin für die neugeschaffene Pfarrstelle für Religionsgespräche in der Gewerblichen Berufsschule Neumünster mit angeschlossenem Technischen Gymnasium zum baldmöglichen Dienstantritt. Dabei erwägt der Kirchenkreis eine Aufteilung der Pfarrstelle auf die Arbeit in der Berufsschule und in der übergemeindlichen Jugendarbeit. Dies wäre mit dem Bewerber nach seinen Vorstellungen abzuklären. Der Kirchenkreis wird sich um eine geeignete Dienstwohnung bemühen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Hauscholdt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Religionsgespräche in Berufsschulen in Neumünster — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg im Kirchenkreis Schleswig wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat 2 Pfarrbezirke. Die ausgeschriebene Pfarrstelle gehört zum Bezirk der Dreifaltigkeitskirche, der den alten Teil des Stadtgebietes Schleswig-Friedrichsberg umfaßt. Geräumiges Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Die Gesamtkirchengemeinde hat einen großen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis. Es wird Wert gelegt auf brüderliche Zusammenarbeit. Erhebliche Belastungen durch Verwaltungsarbeiten treten nicht ein, da diese vom Kirchenkreisamt Schleswig wahrgenommen werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Husumer Baum 68, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schulz, Husumer Baum 68, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 3 29 13, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Laur, Gormweg 3, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 3 21 42, und Propst von Heyden, Norderdomstraße 6, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schleswig-Friedrichsberg (1) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Steinbek im Kirchenkreis Stornarn — Bezirk Reinbek-Billel — wird die 5. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Mai 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Steinbek ist eine Großgemeinde im östlichen Randgebiet von Hamburg mit insgesamt 6 Pfarrstellen aus 3 Gemeindebezirken. Die zu besetzende Stelle liegt im Bezirk Mümmelmanns-

berg, einem 7 Jahre alten Neubaugebiet mit 20 000 Einwohnern (rd. 10 000 Gemeindeglieder). In seiner Mitte steht das evangelische Gemeindezentrum mit Kindergarten, Jugendtage und Altentagesstätte. In der Zukunft ist möglicherweise die Vervollständigung des Gemeindezentrums mit seinen 3 Pfarrstellen zu einer eigenständigen Gemeinde zu erwarten. Die Gemeindeglieder der drei Pastoren hat sich bislang nach funktionsteiligen Schwerpunkten gegliedert. Alle Mitarbeiter wünschen sich einen Pastor, der zu offener und kollegialer Zusammenarbeit bereit ist. Im Zusammenhang mit der Erfüllung traditioneller Aufgaben wird auch das Bemühen um die befreiende Qualität des Evangeliums in den sozialen Problemen unserer Zeit erwartet. Eine Dienstwohnung befindet sich innerhalb der Gemeinde. Allgemeinbildende Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Steinbeker Berg 1—3, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Giesen, Steinbeker Berg 1—3, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 12 85 42, und Lehman, Havighorster Redder 46 b, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 15 26 45, sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92 — 99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinbek (5) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Westensee im Kirchenkreis Kiel ist die neu errichtete 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Felde umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde liegt im landschaftlich reizvollen Naturpark Westensee im Städtedreieck Kiel-Rendsburg-Neumünster. Fast 5 000 Gemeindeglieder (überwiegend Pendler) leben in 6 Kommunalgemeinden. Die Kirchengemeinde, der von 33 % der Wahlberechtigten gewählt Vorstand, eine große Zahl ehrenamtlicher Helfer, 11 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und der Inhaber der ersten Pfarrstelle (33 Jahre) freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einem(r) weiteren Theologen(in). Zu seinen (ihren) Aufgaben gehören zusammen mit dem Kollegen der Gottesdienst in der Hauptkirche (13. Jahrhundert) in Westensee und in 3 Kapellen (um 1965 erbaut) sowie vor allem die kirchliche Arbeit im ländlichen Zentralort Felde (Dörfergemeinschaftsschule, kommunales Gemeindezentrum im Bau mit Jugendräumen, Bahnstation, 15 Autominuten von Kiel entfernt). Eine Arbeitsteilung und die Abgrenzung der Pfarrbezirke erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Wohnungsfrage wird vorläufig nach Bedarf gelöst; der Bau eines Pastorates in Felde ist für 1980 vorgesehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schlicht, Dorfstraße 1, 2301 Westensee, Tel. 0 43 05 / 7 44, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westensee (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Wohltorf im Kirchenkreis Lauburg ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wohltorf liegt im Osten Hamburgs (S-Bahnstrecke Bergedorf-Aumühle — 28 Minuten bis Hamburg-Hauptbahnhof) mit Dorf-, Villen- und Siedlungsbebauung. Die Gemeinde hat ca. 2 000 Gemeindeglieder. Kirche, Pastorat und Gemeindehaus mit Mitarbeiterwohnungen sind in gutem Zustand und schön gelegen. Mitarbeiter: Kirchenmusikerin, Halbtags-Gemeindehelferin, Kirchendiener und drei Mitarbeiterinnen am Kindergarten. Es wird erwartet: an Schrift und Bekenntnis orientierte Verkündigung und Engagement in allen Bereichen der Gemeindegliederarbeit. Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen sind gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchberg 5, 2055 Wohltorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der 2. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Sauerbruch, Kastanienallee 14 c, 2055 Wohltorf, Tel. 0 41 04 / 30 25, und Propst Prof. Dr. Heubach, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wohltorf — P II/P 3

*

Im Nordelbischen Kirchenamt, Dezernat für Dienste und Werke, Mission und Ökumene, ist sobald wie möglich die neuerrichtete Stelle eines

theologischen Referenten
oder einer
theologischen Referentin,

mit Dienstsitz in Kiel zu besetzen.

Für den Aufgabenbereich des Referenten sind u. a. vorgesehen: Evangelischer Gemeindedienst (mit Volksmission, Freizeit und Erholung und Haushalterschaft), Jugendarbeit, Studentenarbeit, Krankenhaus-, Justizvollzugsanstalten- und Behindertenseelsorge, Seemannsmission und Diasporaarbeit.

Dem Referenten obliegt die verwaltungsmäßige und theologische Betreuung der Dienste und Werke seines Bereiches im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans des Dezernates und der Gesamtverantwortung des Dezernenten. Er ist Vertreter für seinen Aufgabenbereich in den entsprechenden Gremien der EKD und VELKD (Referentenkonferenzen).

Gesucht wird ein Theologe mit Erfahrungen in der Gemeinde und in Zusammenarbeit mit Diensten und Werken. Er soll Interesse haben an theologischer und verwaltungsmäßiger Arbeit.

Die Übernahme kann als Pastor oder als Kirchenbeamter erfolgen (A 13/14).

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt durch Oberkirchenrat Dr. Waack.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem handgeschriebenen Lebenslauf sind bis zum 15. Mai 1979 zu richten an das

Nordelbische Kirchenamt
Dänische Straße 21/35
Postfach 3449
2300 Kiel 1.

*

Im Nordelbischen Kirchenamt, Dezernat für theologische Angelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit, ist so bald wie möglich die neuerrichtete Stelle eines

theologischen Referenten
oder einer
theologischen Referentin,

mit Dienstsitz in Kiel zu besetzen.

Das Dezernat soll durch seine Tätigkeit gewährleisten, daß die Nordelbische Kirche ihre Informationspflicht erfüllt und erreichen, daß die Kirche in der Öffentlichkeit in angemessener Weise dargestellt wird. Es unterstützt die theologische Arbeit der Kirche, bearbeitet Fragen des Gottesdienstes und der Ordnung des kirchlichen Lebens und des Gesangbuchs, ferner Belange des Deutschen Evangelischen Kirchentages und pflegt die theologischen Beziehungen zur katholischen Kirche. Ihm obliegen ferner Angelegenheiten des Bibliotheks- sowie des Kollekten- und Spendenwesens und der Kirchenmusik.

Dem theologischen Referenten sollen bestimmte Aufgaben sowohl im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wie der theologischen Arbeit zur selbständigen Erledigung zugeordnet werden.

Gesucht wird ein Theologe mit guten praktisch-theologischen Kenntnissen, der möglichst auch publizistische Fähigkeiten hat.

Die Übernahme kann als Pastor oder als Kirchenbeamter erfolgen (A 13/14).

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt durch Oberkirchenrat Heinrich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem handgeschriebenen Lebenslauf sind bis zum 15. Mai 1979 zu richten an das

Nordelbische Kirchenamt
Dänische Straße 21/35
Postfach 3449
2300 Kiel 1.

*

Aufgrund einer veränderten Stellenbeschreibung der bisherigen Stelle des Ökumenebeauftragten der Nordelbischen Kirche wird nunmehr die Stelle eines

theologischen Referenten
oder einer
theologischen Referentin

im Dezernat für Dienste und Werke, Mission und Ökumene im Nordelbischen Kirchenamt mit Dienstsitz in Hamburg ausgeschrieben.

Der Aufgabenbereich des Referenten gliedert sich in

I. Aufgaben im Bereich der Ökumene. Dazu gehören vor allem:

1. Förderung und Begleitung der ökumenischen Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen der NEK und in den lokalen Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften durch Predigten, Vorträge, Seminare und andere geeignete Arbeitsformen.
2. Vermittlung der ökumenischen Arbeit auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in die Gemeinden und Kirchenkreise, Dienste und Werke der NEK sowie deren Beratung in ökumenischen Angelegenheiten.

3. Kontakte und Fragen der Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche, den orthodoxen Kirchen, Freikirchen und Ausländergemeinden im Bereich der NEK.
4. Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg und im Ökumenischen Jugendrat in Hamburg nach entsprechender Beauftragung durch diese Gremien.
5. Vertretung ökumenischer Anliegen der Nordelbischen Kirche und ihrer Einrichtungen gegenüber anderen Kirchen, in ökumenischen Gremien und bei interkonfessionellen oder ökumenischen Gesprächen, Konferenzen und Tagungen aufgrund von Aufträgen der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes oder auf Wunsch anderer Stellen und Einrichtungen in der Nordelbischen Kirche.

II. Aufgaben für das Nordelbische Kirchenamt für den Hamburger Bereich:

1. Wahrnehmung der Außenstelle des NKA (Auskunft und Beratung).
2. Wahrnehmung von Aufgaben für die Dienste und Werke aufgrund von Einzelaufträgen.

Gesucht wird ein Theologe mit ökumenischen Erfahrungen und mit Interesse an theologischer und verwaltungsmäßiger Arbeit.

Die Übernahme kann als Pastor oder als Kirchenbeamter erfolgen (A 13/14).

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt durch Oberkirchenrat Dr. Waack.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem handgeschriebenen Lebenslauf sind bis zum 15. Mai 1979 zu richten an das

Nordelbische Kirchenamt
Dänische Straße 21/35
Postfach 3449
2300 Kiel 1.

Stellenausschreibungen

Der Kirchenkreis Münsterdorf sucht einen

Religionslehrer mit Fakultas

für die berufsbildenden Schulen des Kreises Steinburg in Itzehoe, und zwar für die Abteilung Gewerbe und Hauswirtschaft, (kaufmännische Abteilung und die Fachschulen (Höhere Handelsschule und Frauenfachschule). Es sind 26 Unterrichtsstunden zu erteilen, die Vergütung erfolgt nach KAT (Verg.Gr. IV b / a).

Auskünfte erteilen Propst Johannes Gerber, Kirchenstr. 6, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 6 10 25, und Religionslehrer Willi-Ferdinand Scheffler, Hermann-Hofmeister-Str. 7, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21 / 7 58 35.

Bewerbungen werden erbeten an die Ev. Kirchenverwaltung, 2210 Itzehoe, Postfach 1425, Tel. 0 48 21 / 6 10 25.

Az.: 30 Kirchenkreis Münsterdorf — E I/E 1

*

Der Kirchenkreis Lübeck hat zwei weitere Stellen für Religionsunterricht/Religionsgespräche an Berufsschulen in Lübeck errichtet.

Gesucht werden für einen Dienstantritt spätestens zum Beginn des Schuljahres 1979/80

zwei Religionspädagogen
oder Religionspädagoginnen,

die vornehmlich in den zwei Gewerbeschulen, der Gewerblich-Hauswirtschaftlichen Berufsschule, der Kaufmännischen Berufsschule und den Landesberufsschulen in Lübeck eingesetzt werden. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Auskünfte erteilen: Die Kirchenkanzlei des Kirchenkreises Lübeck (Sachgebietsleiter Zehendner), Tel. 04 51 / 59 75 26, und Religionslehrer Karl-Heinz Boosmann, Tel. 04 51 / 2 16 78.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Lübeck, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck 1. Ende der Bewerbungsfrist: Ende April 1979.

Az.: 30 Kirchenkreis Lübeck — E I/E 1

*

Die

Organisten- und Kantorenstelle (B-Stelle)

der ev.-luth. Versöhnungskirche Hamburg-Eilbek ist zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist sehr lebendig und besonders auf den Hauptgottesdienst ausgerichtet. Erwartet wird gemeindebezogene Chorarbeit — Kinderchor, Jugendchor, Posaunenchor, Kantorei (wobei eigene Initiativen z. B. Instrumentalkreis, erwünscht sind) — und Mitwirkung in Gottesdiensten und Amtshandlungen (kein Friedhofsdienst). Die Rother-Kemper-Orgel ist elektropneumatisch und hat bei 3 Manualen 34 Register. Gemeindeeigene 4-Zimmer-Wohnung ist vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach dem BAT. Eilbek liegt in schöner Wohngegend nahe der Innenstadt.

Für evtl. Rückfragen steht Pastor Bruns (Tel. 0 40 / 20 50 02) zur Verfügung. Bewerbungen innerhalb zweier Monate nach Erscheinen dieser Anzeige bitte an den Kirchenvorstand der Versöhnungskirche, Eilbektal 15, 2000 Hamburg 76.

Az.: 30 — Eilbek, Versöhnungskirche, T I/T 5

*

Personalien

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1979 die Wahl des Pastors Hans Joachim Stark, z. Z. in Husum, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum-Nord, Kirchenkreis Husum-Bredtstedt;

mit Wirkung vom 15. Mai 1979 die Wahl des Pastors Volkmar Weide, bisher Helgoland, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde in Kiel, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. Juni 1979 die Wahl des Pastors Otto Albert Seip, bisher in Norderstedt, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen, Kirchenkreis Blankenese;

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel, Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt, Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

mit Wirkung vom 1. September 1979 die Wahl des Pastors Jürgen Ehm sen, bisher in Hörnum (Sylt), zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Heiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel, Kirchenkreis Kiel.

Berufen :

Mit Wirkung vom 1. März 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Josef Kirsch, bisher in Hamburg-Uhlenhorst, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Evangelischen Amalie-Sievecking-Krankenhaus e. V. in Hamburg-Volksdorf und für Aus- und Fortbildung in klinischer Seelsorge;

mit Wirkung vom 1. April 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Rudolf Lies, z. Z. in Bad Bramstedt, als Pastor für den Dienst eines Bezirkskommissars der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Papua Neuguinea, wozu er durch den Kirchenrat der ELC-PNG berufen und vom Nordelbischen Missionszentrum entsandt worden ist.

Eingeführt :

Am 25. Februar 1979 der Pastor Dr. Hartmut Clasen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;

am 25. Februar 1979 der Pastor Eberhard Lindow als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin;

am 4. März 1979 der Pastor Karl Günther als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf;

am 11. März 1979 der Pastor John William Siegmund als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Kirchenkreis Neumünster.

Beauftragt :

Mit Wirkung vom 1. April 1979 die Pfarrvikarin Hannelore Gregersen-Cordsen, geb. Brammer, mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

In den Ruhestand versetzt :

Zum 1. April 1979 der Pastor Theodor Mundt in Hamburg;

zum 1. April 1979 der Pastor Dr. Hans-Joachim Thilo in Lübeck;

zum 1. Mai 1979 die Pastorin Marianne Timm in Hamburg.

Verstorben im Amt :

Pastor Gustav Friedrich Kortüm, bisher in Hamburg, am 28. 2. 1979 in Hamburg;

Pastor Heinz Heinrich, bisher in Brunsbüttel, am 10. März 1979 in Brunsbüttel.